- 5. Kann die Reichsanstalt für Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Betriebstrankenkasse, die Beiträge zur Reichsanstalt hat verjähren lassen, im ordentlichen Rechtsweg auf Ersat in Anspruch nehmen?
- GBG. § 13. Geset über Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenversicherung — ABABG. — vom 16. Juli 1927 (RGBI. I S. 187)/ 12. Oktober 1929 (RGBI. I S. 162), jeht in der Fassung der Aweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil Kap. I Art. 1 (RGBI. I S. 279, 293), §§ 145, 147, 148, 164.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1934 i. S. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kl.) w. Betriebs-krankenkasse der Firma S. sche Cellulosesabriken AG. (Bekl.). VII 289/33.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlanbesgericht Jena.

Die Beklagte ist für ihren Bereich als Betriebskrankenkasse zugleich Sinzugskelle der Klägerin, d. h. an sie sind die Beiträge für die auf Grund des Gesehes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bersicherungsphlichtigen zu entrichten, und zwar, soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassen und mit diesen (§ 145 AVABG.). Die Beklagte hat die Beiträge unverzüglich an das zuständige Landesarbeitsamt abzusühren (§ 147). Sie hat den rechtzeitigen und vollständigen Singang der Beiträge zur Keichsanstalt zu überwachen (§ 148 Abs. 1). Sie erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihr durch die Einziehung und Absührung der Beiträge und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen, eine Bergütung aus den Beiträgen (§ 165). Die Klägerin ist berechtigt und verpssichtet, die Sinziehung und Absührung der Beiträge durch die Bestlagte nachzuhrüfen (§ 148 Abs. 3).

Die Klägerin behauptet: Bei der Brüfung durch ihren Buchführer am 18. Februar 1932 sei festgestellt worden, daß die Beklagte in den Jahren 1928 und 1929 die Arbeitslosenversicherungs-Beiträge nicht von dem gesamten Arbeitsentgelt berechnet, sondern Affordverdienste, Überstunden und sonstige derartige außerordentliche Einnahmen der Arbeitnehmer bei der Berechnung auker acht gelassen habe. Es seien infolgedessen in den genannten Rahren Ausfälle an Beiträgen entstanden, die von dem Arbeitgeber nicht mehr eingezogen werden könnten, da dieser die Einrede der Berjährung nach § 29 RBD., § 145 Abs. 3 ABABG. erhoben habe. Die Unmöglichkeit der Einziehung der verjährten Beträge müsse die Beklagte nach §§ 276, 278, 280 BGB. vertreten, da ihre Angestellten als ihre Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge (§ 150 Abs. 2 Nr. 1 ABABG., § 180 Abs. 1 RBD., § 10 der Satung der Alägerin) in mindestens grob fahrlässiger Weise außer acht gelassen und dadurch den Eintritt der Berjährung verschuldet hätten. Die Alägerin verlangt daher von der Beklaaten die Erstattung der verjährten Beiträge aus den genannten Jahren, die sie auf 3 429,28 KM. errechnet, nebst Rinsen.

Der im November 1932 eingereichten Klage setzt die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. Das Landgericht hat abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet und durch Zwischenurteil den Rechtsweg für zulässig erklärt. Auf

bie Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

## Grünbe:

Ein Anspruch aus Art. 131 RVerf., hinsichtlich bessen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht ausgeschlossen werden könnte, ist nicht erhoben. Die Klägerin stütt den Klaganspruch auf §§ 276, 278, 280 BGB., erhebt also einen von dem Anspruch aus Amtspslichtwerletzung verschiedenen Anspruch wegen Verletzung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses öffentlich-rechtlicher Natur. Die rechtliche Nachprüfung des Revisionsgerichts beschränkt sich daher darauf, ob für einen solchen Anspruch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Der Verufungsrichter hat dies verneint und seine Rechtsauffassung wie folgt begründet:

- 1. Die Beziehungen zwischen den Parteien seien öffentlicher echtlicher Natur. Sie hätten ihre Grundlage ausschließlich im Geset über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sodaß die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen sei.
- 2. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesehuchs führe zwar zur Annahme eines gesehlichen Schuldverhältnisse zwischen den Parteien. Dieses sei aber wiederum öffentlich-rechtlicher Art, weshald der Rechtsweg in Ermanglung besonderer Bestimmungen, die ihn eröffneten, nicht zulässig sei. Denn die Verlagte sei ein untergeordnetes Organ der Rägerin, wie dies für die Arbeitsnachweisämter in RGB. Bd. 137 S. 133 bereits angenommen worden sei. Als solches Organ sei sie an die Weisungen des Vorstandes der Rägerin gebunden. Daraus solge ihre sachliche Unterordnung unter die Klägerin und weiter, daß über die rechtlichen Beziehungen der Parteien der Kechtsweg ausgeschlossen sei.
- 3. Die Mägerin habe nur beshalb nach Eintritt der Verjährung ihre Mage auf die dürgerlich-rechtliche Schadenshaftung der Beklagten und deren Erfüllungsgehilfen (§§ 276, 278, 280 BGB.) gehüht, um so die Zulässigteit des Kechtswegs für ihren Unspruch zu begründen. Das sei jedoch nicht statthaft, wie sich aus RGZ. Bd. 103 S. 134 ergebe. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn sich die Mägerin auf §§ 823 sig. BGB. beriese.

Die Revision rügt Verletung des § 13 GVG. Sie ist nicht begründet. Allerdings ist die verklagte Krankenkasse nicht untergeordnetes Organ der Reichsanstalt, wie der Berusungsrichter annimmt. Welches die Organe der Reichsanstalt sind, sagt § 4 UNUG. Die Krankenkasse die Einzugsstellen der Klägerin sind dort nicht genannt. Die Entscheidung in RGB. Bd. 137 S. 133 sagt nichts Gegenteiliges, sondern betrifft die früheren Arbeitsnachweisämter. Diesen kann die Beklagte nicht gleichgestellt werden, da sie selbständiger Versicherungsträger ist und in dieser Eigenschaft auch dei der Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt tätig wird.

Der Rebision ist auch weiter zuzugeben, daß die Ansicht des Oberlandesgerichts unrichtig ist, die Unzulässigieit des Rechtswegs ergebe sich schon aus der Entscheidung in RGB. Bb. 103 S. 134. Se kann keine Rede davon sein, daß sich die Klägerin nur zum Schein auf dürgerlich-rechtliche Vorschriften (§§ 276, 278, 280 BGB.) beruse, um vor den ordentlichen Gerichten einen Anspruch geltend zu machen, der insolge Eintritts der Verjährung vor den Versicherungsbehörden nicht mehr versolgt werden könne. Denn mit der Klage wird kein anderer Anspruch geltend gemacht als der auf die verjährten Beiträge, welche die Beklagte nicht selbst schuldete, sondern einzuziehen und an die Keichsanstalt abzussühren hatte.

Diese an sich gerechtfertigten Angrisse vermögen der Revision aber nicht zum Siege zu verhelsen.

Für die Frage der Zulässisteit des ordentlichen Rechtswegs ist nicht erheblich, ob zwischen den Krankenkassen und der Reichsanskalt ein Geschäftsbesorgungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art besteht, zu dessen Erfüllung die Krankenkassen die rechtzeitige und vollskändige Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu überwachen und die rechtzeitige Absührung der Beiträge an die Reichsanskalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Ersatzussanskalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Ersatzussanskalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Ersatzussanskalten eines Krankenkassenschlichen der Keichsanskalten die Entrichtung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung unterblieben wäre (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. April 1932 IIa 1724/32). Denn die unmittelbare oder entsprechende Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf ein Schuldverhältnis öffentlich-rechtlicher Art besagt noch nichts darüber, welche staatliche Stelle zur Entscheidung darüber berusen ist.

Erheblich für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist dagegen, ob anzunehmen ist, daß das Geset über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für berartige Ansprüche der Reichsanstalt gegen die Krankentassen den ordentlichen Rechtsweg offenhalten sollte oder nicht. Wenn sich hierüber kein bestimmter Ausspruch des Gesetzes in dem einen oder dem anderen Sinne ausweisen läkt, so ist die Entscheidung aus dem Ausammenhang der gesetlichen Bestimmungen und den hinter ihnen stehenden, zur Zeit des Erlasses des Gesetes vom 16. Juli 1927 herrschenden Rechtsanschauungen zu entnehmen. Rur vorbehaltlich dieser Prüfung ist der im Schrifttum vertretenen Auffassung beizutreten, daß auch bei Berlekung öffentlich-rechtlicher Aflichten grundsählich die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen seien, soweit nicht ausbrückliche Vorschriften eine andere Regelung enthielten (val. Preil Die rechtliche Stellung der Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge ber Arbeitslosenversicherung in "Die Arbeiter-Versorgung", 48. Jahrgang, Heft 29 S. 452). Diese Prüfung muß aber zur Verneinung der Rulässiakeit des Rechtsweas führen.

Nach den bereits wiedergegebenen gesetlichen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch der Reichsanstalt gegen die Krankenkassen auf Erfüllung der Aufgaben, die diese hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt haben, ausgeschlossen ist. Hierüber haben nach § 148 Abs. 2 ARARG. die Aufsichtsbehörden der Einzugestellen zu wachen, während Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der Beitragsteile zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten sowie Streitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber ober einem Bersicherten ober bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und einer Kasse über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leiften, einzuzahlen ober zurückzuzahlen, nach Makaabe des § 145 Abs. 3 ABUBS. und des § 405 ABD. im sog. Beitragsstreitverfahren von dem Versicherungsamt oder von diesem und auf Beschwerde von dem Oberversicherungsamt zu entscheiden sind, wobei endaultige Enticheidungen über das Versicherungsverhältnis für alle Behörden und Gerichte bindend sind.

Die Klägerin, die in ähnlichen Fällen den Aussichtsweg betreten und das Beitragsstreitversahren betrieben, aber damit keinen Erfolg erzielt hat, ist der Meinung, daß deshalb der ordentliche Kechtsweg zulässig sein müsse, weil sie andernsalls beim Fehlen einer zur Entscheidung berufenen Stelle nicht in der Lage sein würde, ihre begründeten Ansprüche gegen die Krankenkassen duchzusetzen. Es kann nicht verkamt werden, daß dieser Gesichtspunkt für die Zusassung des ordentlichen Rechtswegs ins Gewicht fällt. Ausschlaggebend ist er aber nicht.

Bei Erlaß bes Gesetzs über Arbeitsvermittlung und Arbeits-losewersicherung war nicht zu übersehen, wie sich das Verhältnis zwischen der Reichsanstalt und den Einzugsstellen in der praktischen Handhabung gestalten würde und welche Bedürfnisse dabei hervortreten und eine Regelung erheischen würden. Neben der allgemeinen Vorschift in § 212 ABUBG., wonach der Reichsarbeitsminister Bestimmungen zur Aussührung des Gesetzes erlassen kann, ist deshalb in § 164 ABUBG. verordnet, daß der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Absührung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge durch die Kransenkassen zu bestimmen hat. Aus Grund dieser beiden Ermächtigungen hat der Reichsarbeitsminister in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (RGBl. I S. 436) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1931 (RGBl. I S. 491) bestimmt:

Schuldhaft verspätete Abführung verpflichtet die Einzugsstelle zur Zahlung von Berzugszinsen in Höhe des Reichsbankbiskonts. Das gleiche gilt, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht. Bei einem Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Berzugszinsen entschet das Versicherungsamt (Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschwerde).

Die beiden ersten Sätze dieser Borschrift, die die Berpflichtung zur Zahlung von Berzugszinsen aussprechen, waren bereits in Art. 7 Abs. 2 der früheren Berordnung vom 23. September 1927 (NGBI. I S. 305) enthalten. Der später eingestügte dritte Satz bestimmt, daß bei einem Streit über diese Berpflichtung, insbesondere also über die Frage des Verschuldens, das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerbe endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußsammer) entscheidet. Danach kann nicht angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzebers über den gleichen Tatbestand die ordentlichen Gerichte entscheiden sollen, wenn infolge Eintritts der

Beriährung oder infolge sonstiger Umstände die Einziehung der Beiträge von den Beitragspflichtigen nicht mehr möglich ist und Streit darüber entsteht, ob die Krankenkasse hieran ein Verschulden trifft. Dies ist um so weniger anzunehmen, als es sich hier um die Auslegung eines Reichsgesetzes handelt, bei dem geschichtlich begründete Besonderheiten für die Rulassung des ordentlichen Rechtswegs nicht in Betracht kommen. Bereits bargelegt ift, baß das Rechtsverhältnis zwischen den Krankenkassen und der Reichsanstalt in Beziehung auf die Einziehung und die Abführung der Beiträge dem ordentlichen Rechtsweg iebenfalls solange entzogen ist, als die Einziehung möglich ist. Der Umstand, daß die Einziehung der Beiträge unmöglich geworden ist, ergibt, daß das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der Krankenkasse und der Reichsanstalt noch nicht abgewickelt ist. Ein solches noch nicht abgewickeltes öffentlich-rechtliches Verbaltnis verwandelt sich aber nach den gegenwärtigen, auch zur Reit des Erlasses des Reichsgesetzes über Arbeitsbermittlung und Arbeitslosenversicherung schon herrschend gewesenen öffentlich-rechtlichen Rechtsanschauungen und Rechtsüberzeugungen nicht in ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis, das auf Schadensersatz gerichtet wäre und über das nunmehr die ordentlichen Gerichte zu entscheiben hätten, sondern es bleibt in jeder Hinsicht ein öffentlichrechtliches Streitverhältnis, für welches der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig ist (val. Rellinet Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 50flg.). Dan das mehrerwähnte Geset von biesen Anschauungen und Rechtsüberzeugungen hätte abweichen wollen, ist gerade bei der Natur des von ihm geregelten, für die öffentlichen Interessen hochbedeutsamen Gegenstandes nicht anzunehmen. Für die gegenteilige Auffassung spricht auch nicht die Entscheidung in RGA. Bd. 65 S. 113, wie Kreil a. a. D. annimmt. Der in biesem Urteil des Reichsgerichts entschiebene Streitsall war folgender: Der Reichspostfiskus hatte eine Unfallberufsgenossensatt auf Schadensersat in Anspruch genommen, weil er auf Grund von gefällchten Anweisungen Rentenzahlungen an Unberechtigte vorgenommen hatte. Die Berufsgenossenschaft ist damals im ordentlichen Rechtsweg verurteilt worden, weil sie es unterlassen hatte, ihre Siegel, Stempel und Vordrucke. das Anweisungsjournal sowie die Abrechnungen mit den Belegen ordnungsmäßig zu verwahren, sodaß ein Angestellter daburch in die Lage gekommen war, die Fälschungen auszuführen. Es liegt auf

ber Hand, daß es sich in jenem Fall nicht um die Abwicklung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses in dem hier gemeinten Sinne handelte; im Gegensaß dazu war nämlich im gegenwärtigen Fall die Hauptaufgabe der Krankenkasse unerfüllt geblieben.

Nach alledem ist mit dem Borderrichter die Zulässigkeit des Rechtswegs für den Klaganspruch zu verneinen und die Revision zurückzuweisen.